Amtliche Bekanntmachung

3 K 9/24

Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28.08.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lintfort, Blatt 4558,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 177 A, Größe: 192 m²

Grundbuch von Lintfort, Blatt 4558,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1299, Gebäude- und Freifläche, Albertstraße, Größe: 33 m²

Grundbuch von Lintfort, Blatt 4558,
BV lfd. Nr. 3/zu 1,2
1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1311, Verkehrsfläche, Ringstraße, Größe: 157 m²

Grundbuch von Lintfort, Blatt 4558,
BV lfd. Nr. 4/zu 1,2
1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1312, Verkehrsfläche, Christianstraße, Größe: 234 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten (ohne Innenbesichtigung) handelt es sich um ein teilweise unterkellertes, 1,5-geschossiges Reihenmittelwohnhaus nebst rückwärtigem,1-geschossigen Wohnhausanbau. Das geschätzte Baujahr lautet 1920. Die Wohnfläche in Erd- und Dachgeschoss beträgt insgesamt ca. 75 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

132.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lintfort Blatt 4558, lfd. Nr. 1 126.250,00 €

- Gemarkung Lintfort Blatt 4558, lfd. Nr. 2 5.150,00 €

- Gemarkung Lintfort Blatt 4558, lfd. Nr. 3/zu 1,2 250,00 €

- Gemarkung Lintfort Blatt 4558, lfd. Nr. 4/zu 1,2 350,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.